

S A T Z U N G
=====

über die Festlegung von Grenzen für den, im Zusammen-
hang bebauten Ortsteil der Gemeinde Zeiskam

S A T Z U N G
=====

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Zeiskam.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. s. 3617) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) ist durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 30. September 1986 folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil der Gemeinde Zeiskam im Bereich östlich des Bahnhofsgebäudes wird gegen Norden abgegrenzt. Die Abgrenzung, wonach das Grundstück Flust.Nr. 1214/5 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugerechnet ist, ist in dem beiliegenden Auszug aus der Flurkarte mit grüner Farbe gekennzeichnet.
- (2) Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

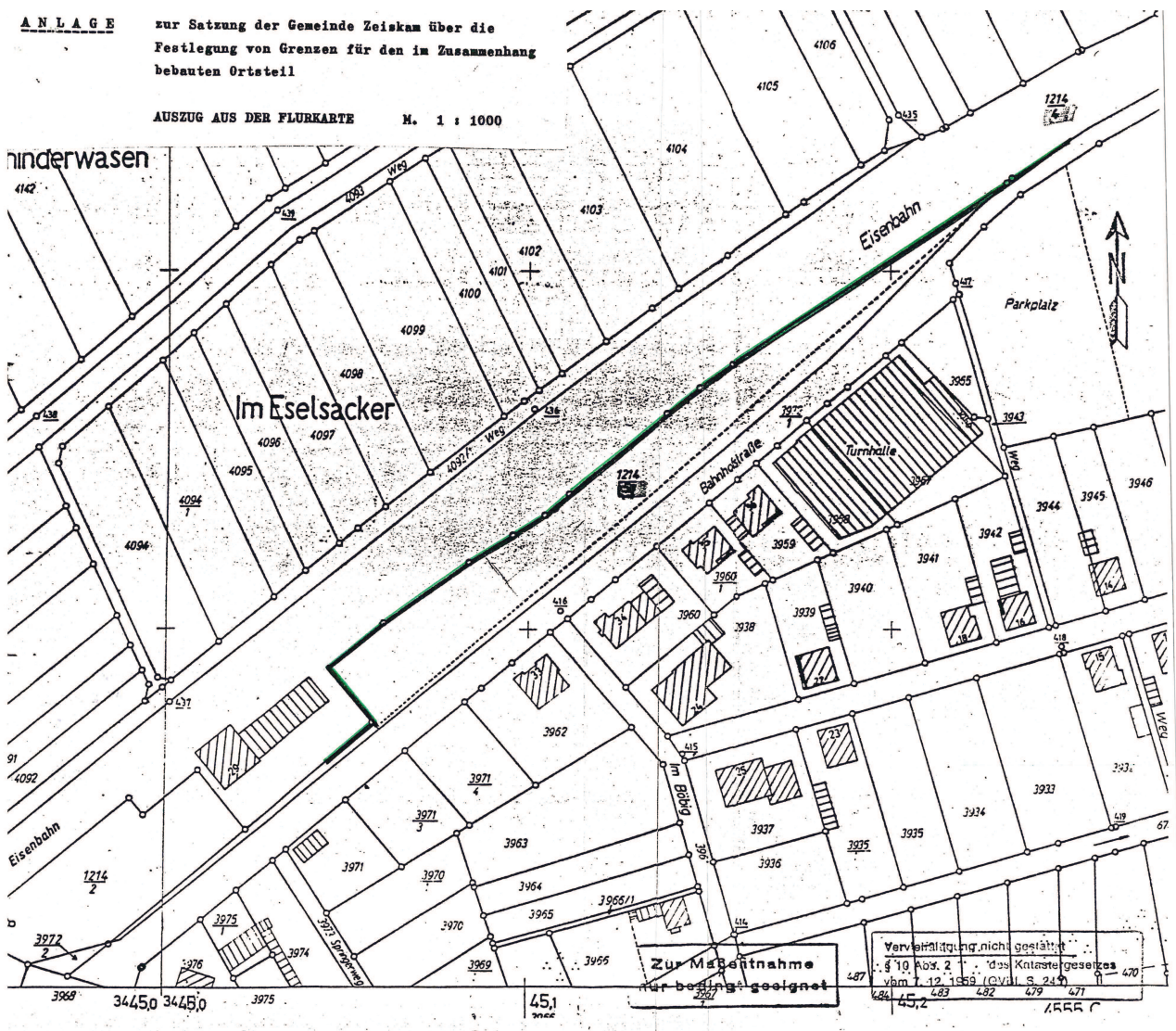


Zeiskam, den 30. September 1986


Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Satzung der Gemeinde Zeiskam über die
 Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang
 bebauten Ortsteil

AUSZUG AUS DER FLURKARTE M. 1 : 1000



Zur Maßnahme
 geeignet

Vereinfachung nicht gestattet
 § 10 Abs. 2 des Katastralgesezes
 vom 12.12.1950 (GVBl. S. 241)

45,1

45,2

1555 C